

Statuten

des

Schweizer Musikrates SMR

Inhalt

I Name und Sitz des Vereins

II Vereinszweck

III Verbandszugehörigkeit

IV Mitglieder

V Organisation

VI Finanzielle Mittel

VII Schlussbestimmungen

I Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name

der *SCHWEIZER MUSIKRAT* SMR
CONSEIL SUISSE DE LA MUSIQUE CSM
CONSIGLIO SVIZZERO DE LA MUSICA CSM
CUSSEGL SVIZZER DA LA MUSICA CSM
 ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

II Vereinszweck

Art. 3 Der Schweizer Musikrat vertritt als Dachverband die Interessen des Schweizer Musiklebens im In- und Ausland und arbeitet mit den Behörden und Institutionen zusammen.

Er bezweckt in gemeinsamer Anstrengung die Förderung

- der musikalischen Betätigung für alle
- der musikalischen Bildung, Ausbildung und Weiterbildung in allen Sparten und auf allen Stufen
- des Musikschaffens in der Schweiz
- die sozialen Anliegen aller, die sich der Musik widmen
- der Vielfalt des musikalischen Angebotes, insbesondere in den Medien
- des Informations- und Erfahrungsaustausches
- der Forschung in allen Belangen des Musiklebens
- der Pflege von Kontakten mit dem Ausland

III Verbandszugehörigkeit

Art. 4 Der Schweizer Musikrat bildet die Sektion Schweiz des Internationalen Musikrates sowie des Europäischen Musikrates.

IV Mitglieder

Art. 5 Vereine, Institutionen, Stiftungen und Interessengemeinschaften, die sich gesamtschweizerisch oder sprachregional musikalischen Aufgaben und Anliegen widmen, können Mitglied des Schweizer Musikrates werden.

Art. 6 Gesuche um Aufnahme in den Schweizer Musikrat sind sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 7 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 8 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 9 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung.

V Organisation

Art. 10 Die Organe des Schweizer Musikrates sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Revisionsstelle
- E) Die Arbeitsgruppen

A) Die Delegiertenversammlung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied ist durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten. Ein Delegierter/eine Delegierte kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 12 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet spätestens im 3. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss vier Monate vor der Versammlung versandt werden.

Art. 13 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden

- durch Beschluss der Delegiertenversammlung
- durch den Vorstand

- Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist spätestens einen Monat nach der Einreichung des Begehrens und einen bis zwei Monate vor der Versammlung zu versenden.

Art. 14 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

- Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.
- Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragt, sind die Verhandlungsgegenstände mit diesem Antrag schriftlich einzureichen.

Art. 15 Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 16 In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Für die folgenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:

- den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Änderung von Statuten
- Die Auflösung des Schweizer Musikrates

Art. 18 *Befugnisse der Delegiertenversammlung:*

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen
7. Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen.
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Schweizer Musikrates

B) Der Vorstand

Zusammensetzung und Wählbarkeit

- Art. 19** Der Vorstand besteht aus mindestens sieben von den Verbänden nominierten Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin.
- Art. 20** Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin.
- Art. 21** Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Jedes Mitglied kann jederzeit die dringende Einberufung verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.
- Art. 22** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 23** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten.
Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 24** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Kompetenzen des Vorstandes

- Art. 25** Der Vorstand vertritt den Schweizer Musikrat nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- Art. 26** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schweizer Musikrat führen der Präsident/die Präsidentin, ein weiteres Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu Zweien.
- Art. 27** Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Spesen werden vergütet. Ferner können einzelne Vorstandsmitglieder pauschal entschädigt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 28** Der Vorstand bestellt die Arbeitsgruppen

Büro des Vorstandes

- Art. 29** Dem Büro gehören an:
- der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - die für Finanzen, Sachbearbeitung und Geschäftsführung zuständigen Personen

Das Büro ist zuständig für dringende, unaufschiebbare Beschlüsse.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 30 Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte, führt die Rechnung und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.

Art. 31 Die Geschäftsstelle ist Informations- und Dokumentationsstelle.

Art. 32 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt.

Art. 33 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Büros mit beratender Stimme teil.

D) Die Revisionsstelle

Art. 34 Als Revisionsstelle amtet eine Treuhandgesellschaft. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie ist wiederwählbar.

E) Die Arbeitsgruppen

Art. 35 Den Arbeitsgruppen sollen Fachleute aus interessierten Kreisen angehören.

Art. 36 Der Vorstand legt ihre Aufgaben und ihr Budget fest. Jeder Arbeitsgruppe ordnet der Vorstand eines seiner Mitglieder zu; dieses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 37 Die Arbeitsgruppen versammeln sich nach Bedarf. Jedes Arbeitsgruppenmitglied kann jederzeit die dringende Einberufung verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.

Art. 38 Die Arbeitsgruppen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 39 Die Arbeitsgruppen erstatten der Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe, die nicht Delegierte sind, können mit beratender Stimme an jenen Delegiertenversammlungen teilnehmen, die sich mit ihren Arbeiten befassen.

Art. 40 Den Arbeitsgruppenmitgliedern werden die Spesen vergütet.

VI Finanzielle Mittel

Art. 41 Die Einnahmen des Schweizer Musikrates bestehen aus:

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Privaten.

Art. 42 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt sich nach einer der folgenden Kategorien:

Kat. I	Fr. 250.--
Kat. II	Fr. 500.--
Kat. III	Fr. 750.--
Kat. IV	Fr. 1'000.--
Kat. V	Fr. 3'000.--
Kat. VI	Fr. 5'000.--

Massstab für die Zuteilung eines Mitgliedes in eine der genannten Kategorien ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes.

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Zuordnung des Mitgliedes zu einer der genannten Kategorien. Der Antrag des Vorstandes ist dem aufzunehmenden Mitglied vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Zuordnung und die Höhe des Mitgliederbeitrages für diese Kategorie ist in das Protokoll aufzunehmen.

Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 43 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. November 1999 in Schaffhausen angenommen und ersetzen diejenigen vom 24. November 1990.